

Bebauungsplan Neuindling

Deckblatt Nr. 9

Stadt Pocking Landkreis Passau

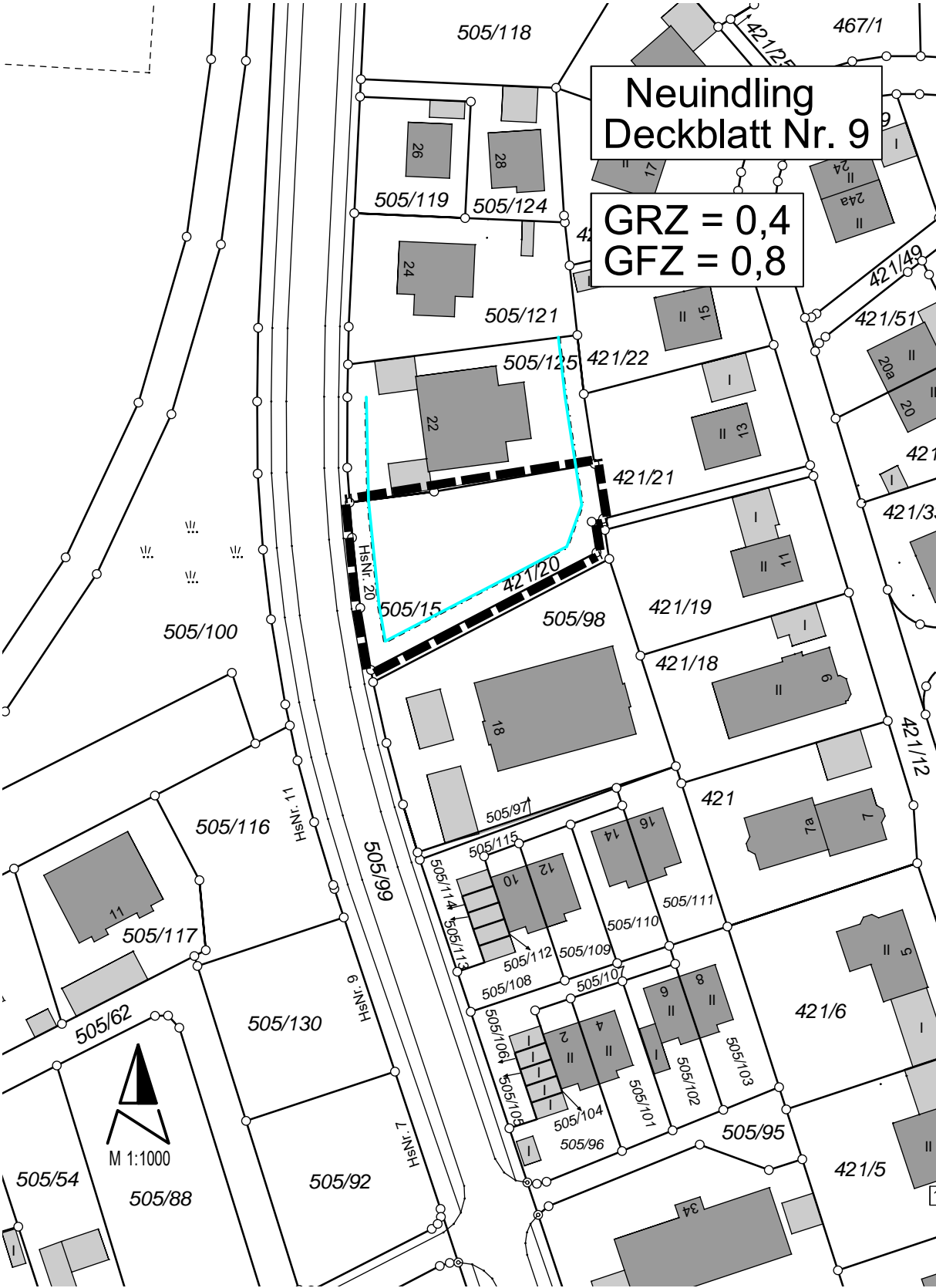


Pocking, Februar 2019
Stadt Pocking

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'J. Kraus'.

Kraus
Bauverwaltung

Deckblatt 9: M = 1 : 1000



Änderungen/Festsetzungen:

Festsetzungen mit Planzeichen:

GRZ 0,4

GFZ 0,8

Begründung:

Mit der Änderung des Bebauungsplanes wird dem noch verbleibenden Grundstück Flur-Nr. 505/15, Gemarkung Pocking im Geltungsbereich des Deckblattes Nr. 6 die Möglichkeit gegeben, mit einer größeren GRZ ein Mehrfamilienhaus zu errichten.

Bei den beiden benachbarten Grundstücken handelt es sich bereits um Mehrfamilienhäuser.

Auch hat die Stadt den gegenüberliegenden Grundstücken diese Möglichkeit eingeräumt.

Im Hinblick auf eine verdichtete Bebauung vertritt der Bau- und Grundstücksausschuss die Auffassung, auch diesem Grundstück die maximale GRZ und GFZ im WA zu ermöglichen.

Die Änderung erfolgt gemäß § 13 a Abs. 1 Ziff. 1 BauGB. Eine Umweltprüfung im Sinne von § 2 Abs. 4 BauGB ist gem. § 13 a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 3 BauGB nicht erforderlich.

Eingriffe im Sinne von § 1a Abs. 3 Satz 6 BauGB gelten gem. § 13 a Abs. 2 Nr. 4 BauGB vor der planerischen Entscheidung als erfolgt oder zulässig.

Städtebauliche Gründe stehen der Änderung nicht entgegen.

Verfahrensvermerke

für den Bebauungsplan „Neuindling Dbl. Nr. 9“

Der Bau- und Grundstücksausschuss hat am 08.11.2018 die Änderung des Bebauungsplanes „Neuindling“ durch Deckblatt Nr. 9 beschlossen.

Für die Änderung des Bebauungsplanes gem. § 13a BauGB wird von einer Umweltprüfung sowie einem Umweltbericht gem. § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 + 3 sowie §13 Abs. 3 BauGB abgesehen.

Die öffentliche Auslegung erfolgte in der Zeit vom 04.12.2018 bis 08.01.2019. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurde am 23.11.2018 ortsüblich bekannt gemacht.

Die Stadt Pocking hat mit Beschluss des Bau- und Grundstücksausschusses vom 29.01.2019 die Änderung des Bebauungsplans „Neuindling Dbl. Nr. 9“ als Satzung beschlossen.

Die Änderung des Bebauungsplans wird mit dem Tage der Bekanntmachung, das ist am 06.02.2019 gem. § 10 BauGB rechtsverbindlich.

In der Bekanntmachung wurde darauf hingewiesen, dass die Änderung im Rathaus der Stadt Pocking während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann.

Auf die Vorschrift des § 44 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Ersatzansprüche für Eingriffe in eine bisherige Nutzung durch diese Änderung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Gemäß §§ 214, 215 Abs. 1 des Baugesetzbuches ist eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Baugesetzbuches beim Zustandekommen eines Bebauungsplanes unbeachtlich, wenn sie im Falle einer Verletzung der in § 214 Abs. 1 bis Abs.3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften nicht schriftlich innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder die Mängel begründen soll, ist darzulegen (§215 Abs. 1 BauGB).

Pocking, den 06.02.2019
Stadt Pocking



K r a h
1. Bürgermeister



Bekanntmachung

der Änderung eines Bebauungsplanes

Der Bau- und Grundstücksausschuss der Stadt Pocking hat in seiner Sitzung vom 29.01.2019 die Änderung des Bebauungsplanes „Neuindling“ durch Deckblatt Nr. 9 als Satzung beschlossen.

(Rechtsgrundlage ist § 10 BauGB i. V. m. Art. 81 BayBO)

Der Bebauungsplan liegt samt Begründung ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Rathaus Pocking, Zi. Nr. 25, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich aus und kann dort eingesehen werden.

Gemäß § 10 des Baugesetzbuches tritt der Bebauungsplan/die Änderung des Bebauungsplanes mit der Bekanntmachung in Kraft.


Gemäß §§ 214, 215 Abs. 1 des Baugesetzbuches ist eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Baugesetzbuches beim Zustandekommen eines Bebauungsplanes unbeachtlich, wenn sie im Falle einer Verletzung der in § 214 Abs. 1 bis Abs.3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften nicht schriftlich innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder die Mängel begründen soll, ist darzulegen (§215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 des Baugesetzbuches über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Ortsüblich bekannt gemacht durch
Anschlag an der Amtstafel
am 06.02.2019
abgenommen am 22.02.2019

Pocking, den 06.02.2019
Stadt Pocking

Pocking, den 22.02.2019
Unterschrift


K r a h
1. Bürgermeister

